

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT)
KOM-Nr.:	COM(2023) 532 final
BR-Drucksache:	634/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM; S 1900 - 825
Zielsetzung:	Mit dem Richtlinien-Vorschlag (RL-V) soll ein gemeinsamer Rahmen für die Unternehmensbesteuerung eingeführt werden, um Unternehmen in der Union die Möglichkeit zu geben, ihre Steuerbemessungsgrundlage unionsweit nach einem einzigen Regelwerk zu berechnen.
Wesentlicher Inhalt:	Der vorliegende Vorschlag ersetzt die Vorschläge der Kommission über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) und eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), die beide zurückgenommen werden. Der RL-V legt Regeln zur Bestimmung der steuerpflichtigen Einkünfte von (großen) Unternehmensgruppen in der Union fest. Um das Hauptziel – einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollen die vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. <u>Kapitel I Anwendungsbereich:</u> • BEFIT soll auf alle (nationalen und internationalen) Unternehmensgruppen innerhalb der EU mit einem Gruppenumsatz von mindestens EUR 750 Mio. Anwendung finden. • Eine verpflichtende Anwendung ist nur für Gruppeneinheiten (auch Betriebsstätten) vorgeschrieben, an denen die oberste Muttergesellschaft (OMG) unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 75% beteiligt ist (sog. BEFIT-

Gruppe).

- Zudem sind auch Unternehmensgruppen erfasst, bei der die OMG zwar nicht in der EU sitzt, der Gruppenumsatz in der Union allerdings entweder 5% der gesamten Gruppenumsätze auf der Grundlage seines konsolidierten Abschlusses oder den Betrag von 50 Millionen EUR in mindestens zwei der letzten vier Steuerjahre überschreitet.
- Es ist kein Ausschluss von Unternehmen bestimmter Branchen aus dem persönlichen Anwendungsbereich vorgesehen, allerdings gibt es einige spezifische Regelungen für den nationalen und internationalen Transport, die Seeschifffahrt, den Luftverkehr, Versicherungen sowie die Rohstoffindustrie.
- Für kleinere Unternehmensgruppen besteht ein Anwendungswahlrecht, wenn diese einen Konzernabschluss aufstellen.
- Darüber hinaus sind Spezialregelungen für Verschmelzungen und Spaltungen vorgesehen.

Kapitel II Berechnung des vorläufigen Steuerergebnisses

- Ausgangspunkt zur Ermittlung der (körperschaftsteuerlichen) Bemessungsgrundlage ist das handelsrechtliche Ergebnis jeder Konzerneinheit vor Zwischenergebniseliminierung (sog. Handelsbilanz II).
- Das handelsrechtliche Ergebnis basiert dabei grundsätzlich auf dem anerkannten Rechnungslegungsstandard, den die OMG – soweit sie steuerlich in einem EU-MS ansässig ist – bei der Aufstellung des Konzernabschlusses zugrunde legt. Kapitalmarktorientierte Unternehmensgruppen sind grundlegend verpflichtet ihren Konzernabschluss nach IFRS aufzustellen.
- Ist die OMG nicht in der EU ansässig, soll der Rechnungslegungsstandard der erklärungspflichtigen EU-Einheit maßgeblich sein.
- Ausgehend von der handelsrechtlichen Ausgangsbasis sind steuerliche Anpassungen vorzunehmen, um zum vorläufigen Steuerergebnis zu gelangen.

Kapitel III Zusammenführung und Zurechnung der Steuerbemessungsgrundlage:

- Die vorläufigen steuerlichen Ergebnisse aller BEFIT-Gruppenmitglieder werden zu einer einzigen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert. Im Anschluss erfolgt die Zurechnung dieser aggregierten Steuerbemessungsgrundlage zu qualifizierten Mitgliedern der BEFIT-Gruppe.
- Der Aufteilungsschlüssel wird auf Grundlage einer Durchschnittsbetrachtung der letzten drei Jahre ermittelt.
- Hat ein BEFIT-Gruppenmitglied einen Verlust für das aktuelle Jahr, beträgt der Aufteilungsschlüssel dieses BEFIT-Gruppenmitglieds null.
- Verluste aus Zeiten vor der Erstanwendung der BEFIT-Regelungen bleiben weiterhin rein national und können nur von der zugewiesenen Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden.

Kapitel IV „Ampelsystem“ zur Erleichterung der Befolgung der Verrechnungspreisvorschriften

- Die Administration der Verrechnungspreisprüfung durch risikoabhängige Einteilung grenzüberschreitender Transaktionen zwischen BEFIT-Gruppenmitgliedern mit verbundenen Unternehmen außerhalb der BEFIT-Gruppe soll vereinfacht werden.

Kapitel V Administration

- Der RL-V sieht die Einführung einer zentralen Anlaufstelle vor. Die „erklärungspflichtige Einheit“ (grundsätzlich die OMG) soll für die gesamte BEFIT-Gruppe nur eine Erklärung (die „gemeinsame BEFIT-Erklärung“) bei der für sie zuständigen Steuerverwaltung (der „Behörde der Erklärungsabgabe“) abgeben müssen. Diese leitet sie dann an die anderen Mitgliedstaaten weiter, in denen die Gruppe tätig ist. Jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe wird darüber hinaus seine eigene Steuererklärung bei seiner lokal zuständigen Steuerverwaltung abgeben müssen, um die nach dem nationalen Recht vorzunehmenden Berichtigungen des

	ihm zugerechneten Anteils vornehmen zu können. • Darüber hinaus werden BEFIT-Teams eingerichtet, u. a. zum Austausch von Informationen über ein für die Zusammenarbeit eingerichtetes Online-Tool. <u>Kapitel VI u. a. Anwendung</u> • Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 1. Januar 2028 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. • Die Anwendung der Rechtsvorschriften ist ab dem 1. Juli 2028 vorgesehen.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Derzeit kann nicht abschließend beurteilt werden, ob der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt ist. Es bedarf noch der grundsätzlichen Prüfung des vorgeschlagenen Lösungsansatzes und der Prüfung, inwieweit Risiken für Gestaltungsmissbräuche und die Verursachung von Wettbewerbsverzerrungen bestehen.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Nicht vorhanden.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) Voraussichtlich im BR-Plenum am 2.2.2024 b)– c) Nicht bekannt.